Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 23.

(No. 134.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten September 1812., betreffend die erweiterte Befugniß des Herrn Justizministers von Kircheisen zu Bewilligung des außergerichtlichen Verkaufs der Güter der Pflegbefohlnen und Dispensation von der sonst in der Regel nothwendigen öffentlichen Subhastation.

Auf Ihren Antrag vom 17ten August d. J. genehmige Ich und autorisire Ich Sie, daß bei den Veräußerungen der Grundstücke der Pflegbefohlnen, nach Ihren Anweisungen zwar mit steter Hinsicht auf die bestehenden Gesetze, doch mit billiger Ermäßigung ihrer Anwendung nach den besondern Umständen der Zeit und der Lokalverhältnisse zu verfahren ist, und daß es besonders Ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen bleibt, auf die Anträge der vormundschaftlichen Behörden, um Dispensation von der gerichtlichen Subhastation, ohne sich streng an den Maasstab des die Taxe um ein Viertel übersteigenden Gebots zu binden, zu verfügen, und den Verkauf mit der Dispensation von der Subhastation in allen Fällen zu bewilligen, in welchen, nach dem, mit Gründen unterstützten Dafürhalten der Vormünder und sonstigen Interessenten, so wie der vormundschaftlichen Gerichte und Pupillenköllegien, und nach Ihrer eigenen, auf sorgfältige Prüfung und Erwägung gegründeten Ueberzeugung, das wahre Beste der Pflegbefohlnen nicht gefährdet, sondern befördert wird.

Potsdam, den 23sten September 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten Oktober 1812.)

(No. 135.) Abkommen mit Frankreich, in Betreff der Abschoßfreiheit. Vom 2ten Dezember 1811.

Extrait des Minutes de la Secrétairerie d'Etat du Palais des tuileries le 2. Dec. 1811.

Napoléon, Empereur des français, Roi d'Italie, Protecteur de la confédération du Rhin, Médiateur de la confédération Suisse etc. etc.

Sur le rapport de notre ministre des rélations extérieures.

Considérant que S. M. le Roi de Prusse par une ordonnance en date du 6. Août de cette année, qui a été officiellement communiquée à nôtre cabinet et dont copie est annexée au présent décrèt, a formellement confirmé les lettres de cabinet du 12. Juillet 1791., 19. Juillet 1798. et 8. Août 1801., qui suppriment dans ses Etats l'exercice du droit d'aubaine à l'égard de nos sujets, ainsi que le droit de d'entraction sur les héritages et legs échus à des français dans les Etats Prussiens, et voulant faire jouïr les sujets Prussiens d'une parfaite réciprocité.

Notre conseil d'Etat entendu nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art. 1.

Le droit d'aubaine ne sera point exercée en francs à l'égard des sujets de S. M. le Roi de Prusse.

Art. 2.

Il ne sera perçu aucun droit de détraction sur les héritages et legs

Auszug aus den Staatsverhandlungen des Pallastes der Tuillerien, den 2ten Dezember 1811.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protektor des Rheinbundes, Vermittler des Schweizerbundes rc. rc.

Auf den Vortrag Unsers Ministers der auswärtigen Angelegenheiten.

In Betracht daß Se. Königl. Maj. von Preußen durch eine Verordnung vom 6ten August d. J., welche Unserm Kabinet offiziell mitgetheilt worden und wovon diesem Dekret Abschrift beigefügt ist, förmlich die Kabinetsordres vom 12ten Juli 1791., 19ten Juli 1798. und 8ten August 1801. bestätigt haben, welche, in Ihren Staaten in Ansehung Unserer Unterthanen, das Jus albinagii und den Abschoß von allen Erbschaften und Legaten, welche Französischen Unterthanen in Preußen zufallen, aufheben, und da Wir den Preußischen Unterthanen den Genuß völlig gleicher Rechte verstatten wollen, so haben Wir,

Nach Zuziehung Unsers Staatsraths, verfügt und verfügen hiermit, wie folget:

Art. 1.

Das Jus albinagii soll in Frankreich, in Ansehung Preußischer Unterthanen, nicht ausgeübt werden.

Art. 2.

Es soll in Unsern Staaten von Erbschaften und Vermächtnissen, welche Preußischen Unterthanen zugefallen sind

oder

échus ou à écheoir dans nos Etats à des sujets Prussiens.

Art. 3.

Nos Ministres sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décrêt, qui sera inséré au bulletin des loix.

(Signé:) NAPOLÉON.

(Signé:) Le Comte DARU.

oder noch zufallen könnten, kein Abschoß erhoben werden.

Art. 3.

Unsere Ministers sollen, in sofern es einen jeden derselben angeht, mit der Ausführung dieses Dekrets beauftragt und selbiges in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

(Unterschrieben:) Napoleon.

(Unterschrieben:) Graf Daru.

(No. 136.) Abkommen mit Italien, in Betreff der Abschoßfreiheit. Vom 4ten August 1812.

Royaume d'Italie.

Extraits des Minutes de la Secrétairerie d'Etat.

NAPOLÉON, par la grace de Dieu et par les constitutions Empereur des français, Roi d'Italie, Protecteur de la confédération du Rhin, Médiateur de la confédération Suisse etc. etc.

Sur le rapport de nôtre ministre des relations extérieures;

Considérant que Sa Majesté le Roi de Prusse à par une ordonnance du 5. Juin 1812., officiellement communiquée à nôtre cabinet, et dont copie est annexée au présent décrèt, formellement aboli dans ses Etats l'exercice du droit d'aubaine par rapport a nos sujets du royaume d'Italie, comme aussi le droit de détraction sur les héritages et legs échus à nos dits sujets dans les dits Etats et voulant faire jouïr les sujets Prussiens d'une parfaite réciprocité.

Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art. 1.

Le droit d'aubaine ne sera point exercée dans nôtre royaume d'Italie par rapports aux sujets de S. M. le Roi de Prusse.

Art. 2.

Il ne sera perçu aucun droit de succession sur les héritages et legs

Königreich Italien.

Auszug aus den Staatsverhandlungen.

Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Konstitution Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protektor des Rheinbundes, Vermittler des Schweizerbundes 2c. 2c.

Auf Vortrag Unsers Ministers der auswärtigen Angelegenheiten.

In Betracht daß Se. Königl. Majestät von Preußen durch eine Verfügung vom 5ten Juni 1812., die Unserm Kabinet offiziell mitgetheilt worden, und wovon diesem Dekrete Abschrift beigefügt ist, in Ihren Staaten, in Ansehung Unserer Unterthanen des Königreichs Italien das Jus albinagii und den Abschoß von allen Unsern gedachten Unterthanen in den Preuß. Staaten zugefallenen Erbschaften und Vermächtnissen, förmlich abgeschafft haben, und da Wir den Preußischen Unterthanen den Genuß völlig gleicher Rechte verstatten wollen;

So haben Wir verfügt und verfügen hiermit wie folget:

Art. 1.

Das Jus albinagii soll in Unserm Königreiche Italien in Ansehung der Unterthanen Sr. Maj. des Königs von Preußen, nicht ausgeübt werden.

Art. 2.

Es soll in Unserm gedachten Königreiche Italien, von Erbschaften und Ver-

échus ou à écheoir dans nôtre dit royaume d'Italie à des sujets Prussiens.

Art. 3.

Nos Ministres sont chargés, chacun en ce qui le concerne de l'exécution du présent décrèt, qui sera publié et inséré au bulletin des loix.

Donné à Witepsk le 4. Août 1812.

(Signé:) Napoléon.

(Signé:) Le Comte Albini.

Vermächtnissen, welche Preußischen Unterthanen zugefallen sind oder noch zufallen könnten, kein Abschoß erhoben werden.

Art. 3.

Unsere Ministers sollen, in sofern es einen jeden derselben angeht, mit der Ausführung dieses Dekrets beauftragt werden, und dasselbe soll zur Kenntniß des Publikums gelangen und in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Gegeben zu Witepsk, den 4ten August 1812.

(Unterschrieben:) Napoleon.

(Unterschrieben:) Graf Albini.

(No. 137.) Allerhöchste Bestimmung des bei Polizei- und anderen Kontraventionen, in Absicht auf Militairpersonen statt findenden Verfahrens. Vom 24sten September 1812.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 20sten August d. J. setze Ich hierdurch fest, daß das in der Verordnung, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden, vom 26sten Dezember 1808. §. 45., vorgeschriebene Verfahren bei Polizei- und anderen Kontraventionen auch in Absicht der Militairpersonen, unter folgenden Einschränkungen und Bestimmungen, statt finden soll:

1) Wenn von der Bestrafung eines Offiziers die Rede ist und diese nicht blos in Geldbuße und Konfiskation der defraudirten Sachen bestehet, die begangene strafbare Handlung vielmehr Gefängniß- oder Festungsstrafe oder gar die Kassation nach sich ziehet; so müssen sich die Civilbehörden alles Verfahrens enthalten und die Sache den Militairgerichten überlassen.

2) In allen Fällen, in welchen sich die Angeschuldigten bei den von den Regierungen festgesetzten Strafen beruhiget haben, oder in welchen von den Justizkollegien auf Strafe erkannt worden, geschiehet die Vollstreckung nicht von Seiten der Civilbehörde. Es muß vielmehr deshalb in Absicht der Offiziere das kompetente Militairgericht und in Absicht der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Kommandeur einer solchen Militairperson requirirt werden. Letzterer hat alsdann ein Stand- oder Kriegsgericht nach Befinden anzuordnen, von welchem die gegen einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten festgesetzte Strafe in eine verhältnißmäßige Militairstrafe verwandelt werden muß, wovon der Regierung oder dem Justizkollegio Nachricht zu geben ist. Bei dieser Verwandlung darf sich jedoch das Stand- oder Kriegsgericht auf keine weitere Beurtheilung der schon entschiedenen Straffälligkeit der Handlung einlassen.

3) Hat sich ein Unteroffizier oder gemeiner Soldat, außer der Kontravention oder Defraudation, noch eines anderen Vergehens schuldig gemacht; so gebühret die Untersuchung und Bestrafung desselben der Militairbehörde.

4) Bei der Untersuchung wider einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten soll, zur Erhaltung der Ordnung, ein von dem Kommandeur einer solchen

solchen Militairperson kommandirter Vorgesetzter des Denunziaten zugegen seyn.

5) In Ansehung der Unterstaabsbedienten, tritt das bei den Offizieren vorgeschriebene Verfahren ein.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen haben Sie das Erforderliche zu verfügen. Potsdam, den 24sten September 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg,
den Staats- und Justizminister von Kircheisen
und den Generalmajor, Geheimen Staatsrath von Hake.

(No. 138.)

(No. 138.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten September 1812., betreffend die Aufhebung des Verbots gegen das Einbringen des ausländischen Eisendraths.

Bei den von Ihnen angeführten Gründen, genehmige Ich hierdurch, daß das früher bestandene Verbot gegen das Einbringen des ausländischen Eisendraths, von jetzt an, aufgehoben seyn, und dieser Waarenartikel, künftighin, gegen eine Zoll- und Acciseabgabe von Einem Thaler für den Zentner, eingeführt werden darf. Potsdam, den 24sten September 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.